

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/41 vom 13. Oktober 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_41

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/41 du 13 octobre 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/41 del 13 ottobre 2014

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG: Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit bei einer Mitwirkungsverweigerung in jenen Konstellationen, in denen die materielle Beweislast, d.h. der Nachteil der Beweislosigkeit, bei der Verwaltung liegt. Eine solche Konstellation entsteht insbesondere bei Anpassungs- bzw. Überprüfungsverfahren (Leistungseinstellungsverfahren), die eröffnet worden sind, weil die Möglichkeit besteht, dass keine oder eine tiefere als die ausgerichtete Leistung gerechtfertigt ist. Der Entscheid aufgrund der Akten ist als Sanktion der Mitwirkungsverweigerung untauglich, da es im Überprüfungsverfahren gerade darum geht, die Akten zu ergänzen. Ausfüllungsbedürftige Lücke hinsichtlich dieser Fälle; in Frage kommt die Sanktion der teilweisen oder vollständigen Leistungseinstellung für die Dauer der Mitwirkungsverweigerung. Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG: Frage, ob im konkreten Fall eine polydisziplinäre Begutachtung für die Beurteilung des Schadenfalls notwendig war, offen gelassen, weil die Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht der versicherten Person in entschuldbarer Weise erfolgt ist. Demnach Rechtswidrigkeit des Erlasses einer Sanktionsverfügung mit Anordnung einer Leistungseinstellung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St Gallen vom 13. Oktober 2014, UV 2014/41).

Erwägungen

E. 1

1.1 Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet der Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148). Diesem liegt die Sanktionsverfügung nach Art. 43 Abs. 3 ATSG vom 14. November 2012 (act. K133) zu Grunde, gegen welche der Beschwerdeführer am 3. Dezember 2012 Einsprache erhoben hatte (act. K136). Im Rahmen der Sanktionsverfügung ordnete die Beschwerdegegnerin die Einstellung ihrer Leistungen infolge Verletzung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers bei der Sachverhaltsabklärung gestützt auf die vorhandenen medizinischen Akten, d.h. ohne Begutachtungsergebnis, per 30. November 2012 an. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat ursprünglich - anstatt einen Einspracheentscheid in Bezug auf die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 (act. K133) zu erlassen - diese Verfügung gestützt auf zwei Stellungnahmen von Dr. P. ____ (act. M38 f.) in Wiedererwägung gezogen und durch die neue Verfügung vom 6. August 2013 (act. K138) ersetzt. Die Beschwerdegegnerin lehnte darin jegliche Versicherungsleistungen ex tunc, d.h. von Anfang an, mit der materiell-rechtlichen Begründung ab, der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den ab Oktober 2008 bestehenden Beschwerden und den geltend gemachten Zeckenbissen sei nicht überwiegend wahrscheinlich bzw. die Voraussetzungen für Versicherungsleistungen der Unfallversicherung seien nie erfüllt

gewesen. Am 28. August 2013 folgte die Einspracheerhebung gegen diese Verfügung (act. K139), am 17. September 2013 der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin (act. K140) - die Beschwerdegegnerin prüfte, ob die ab Oktober 2008 aufgetretenen Beschwerden mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit auf allfällige Zeckenstiche im September/Oktober 2008 zurückzuführen seien - und am 3. Oktober 2013 die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Einspracheentscheid vom 17. September 2013 mit dem Antrag, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Versicherungsleistungen ab dem 1. Dezember 2012 weiterhin zu gewähren (act. G1.31). In seinem Urteil vom 1. April 2014 hielt das Versicherungsgericht fest, die Wiedererwägungsverfügung vermöge das Verfahrensrecht bzw. die formellrechtliche Wirkung des rechtskräftigen De-facto-Entscheids mit ursprünglicher Leistungszusprache bzw. Anerkennung der Leistungsvoraussetzungen ab Oktober 2008 nicht aufzuheben und prüfte die materiell-rechtliche Frage, ob die Wiedererwägungsvoraussetzungen in Bezug auf den rechtskräftigen De-facto-Entscheid erfüllt seien. Im Resultat wurde dies verneint und ein Rückkommen auf dem Wege der Wiedererwägung ausgeschlossen (act. G1.33). Die Beschwerdegegnerin führte in der Folge das Einspracheverfahren vom 3. Dezember 2012 betreffend die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 weiter bzw. erliess den Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148), der - wie bereits erwähnt - den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet.

E. 2

2.1 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers argumentiert zunächst, die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 (act. K133) sei mit der Wiedererwägungsverfügung vom 6. August 2013 (act. K138) unwiderruflich dahingefallen und lebe durch die gerichtliche Aufhebung des, auf der neuen Verfügung basierenden Einspracheentscheids vom 17. September 2013 (act. K140) nicht mehr auf. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148) sei demzufolge ergangen, ohne dass zuvor verfügt worden sei.

2.2 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verkennt, dass die Beschwerdegegnerin in der Wiedererwägungsverfügung vom 6. August 2013 (act. K138) materiell-rechtlich in Bezug auf die erstmalige De-facto-Leistungsausrichtung argumentierte und in keiner Weise erkennbar die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 (act. K133) widerrief bzw. widerrufen wollte. Wie im Urteil des Versicherungsgerichts vom 1. April 2014 in Erwägung 1.3 festgehalten, wäre der Widerruf der (wegen der Einsprache vom 3. Dezember 2012) nicht rechtskräftig gewordenen Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 entgegen der von der Beschwerdegegnerin verwendeten Terminologie - demnach sei die Verfügung vom 14. November 2012 in Wiedererwägung zu ziehen - grundsätzlich voraussetzungslos möglich gewesen. Wäre die Wiedererwägungsverfügung in Rechtskraft erwachsen (Leistungsaberkennung ex tunc), wäre der De-facto-Entscheid dahingefallen, womit automatisch auch die Leistungseinstellungs- bzw. Sanktionsverfügung ihre rechtliche Bedeutung verloren hätte. Ein ausdrücklicher Widerruf war somit von Seiten der Beschwerdegegnerin nicht notwendig. Im konkreten Fall ist jedoch - wie von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 2. Juli 2014 dargelegt (act. G3, S. 3 Ziff. 3) - durch die am 1. April 2014 erfolgte gerichtliche Aufhebung am 1. April 2014 die Wiedererwägungsverfügung vom 6. August 2013 dahingefallen, wodurch selbst eine ausdrücklich widerrufenen Sanktionsverfügung wieder aufgelebt wäre. Die Sanktionsverfügung hat damit in jedem Fall Bestand. Gegen sie erhob der Beschwerdeführer, wie bereits erwähnt, am 3. Dezember 2012 Einsprache (act. K136) und

die Beschwerdegegnerin erliess nun in diesem Einspracheverfahren den im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148).

2.3 Angesichts dieser Sachlage weist die Beschwerdegegnerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers zutreffenderweise von sich. Gegen die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 hat der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 3. Dezember 2012 Einsprache erhoben (act. G136). Wie die Beschwerdegegnerin richtig feststellt, wurde damit das rechtliche Gehör gewahrt.

E. 3

3.1 Die dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148) zu Grunde liegende Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 (act. K133) beinhaltet grundsätzlich eine Leistungseinstellung per 30. November 2012. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, ist jedoch im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens gegen den angefochtenen Einspracheentscheid bzw. die Sanktionsverfügung nicht die materiell-rechtliche Richtigkeit der Leistungseinstellung zu überprüfen, sondern die formell-rechtliche Frage zu stellen, ob zu Recht eine Sanktionsverfügung ergangen ist.

3.2 Nach dem Wortlaut der fraglichen Sanktionsverfügung entschied die Beschwerdegegnerin "aufgrund der Akten". Diese Sanktionsmöglichkeit bezieht sich jedoch nur auf jene Konstellation, in der die Leistungen beanspruchende versicherte Person die sogenannte materielle Beweislast, d.h. den Nachteil der Beweislosigkeit trägt. Verunmöglicht die versicherte Person durch die Verweigerung der Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung die Ermittlung des leistungserheblichen Sachverhalts, so hat sie den aus dem Fehlen des Nachweises des behaupteten anspruchsbegründenden Sachverhalts resultierenden Nachteil zu tragen, d.h. sie erhält keine oder nicht die vollen Leistungen. In Art. 43 Abs. 3 Satz 1 ATSG fehlt eine Sanktionsmöglichkeit bei einer Mitwirkungsverweigerung in jenen Konstellationen, in denen die materielle Beweislast, d.h. der Nachteil der Beweislosigkeit bei der Verwaltung liegt. Eine solche Konstellation entsteht insbesondere bei Anpassungs- bzw. Überprüfungsverfahren (Leistungseinstellungsverfahren), die eröffnet worden sind, weil die Möglichkeit besteht, dass keine oder nur noch eine tiefere als die ausgerichtete Leistung gerechtfertigt ist. Hier trägt die Verwaltung den Nachteil der Beweislosigkeit, weil sie gegebenenfalls eine formell rechtskräftige Leistungszusprache reduzieren oder aufheben muss. Der Entscheid aufgrund der Akten ist hier als Sanktion der Mitwirkungsverweigerung untauglich, da es im Überprüfungsverfahren gerade darum geht, die Akten zu ergänzen, d.h. den allenfalls veränderten Sachverhalt zu erheben. Folglich müsste der Entscheid aufgrund der bereits vorhandenen Akten auf eine Bestätigung der formell rechtskräftigen Leistungszusprache hinauslaufen, welche möglicherweise nicht oder nicht mehr richtig ist. Durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht liesse sich so die Reduktion oder Aufhebung der rechtskräftig verfügten Leistung in rechtsmissbräuchlicher Weise vereiteln. Die Verwaltung bedarf deshalb einer Sanktionsmöglichkeit, mit der die Mitwirkungspflicht der versicherten Person bei der Sachverhaltsabklärung in jenen Konstellationen durchgesetzt werden kann, in welchen der Nachteil der Beweislosigkeit bei der Verwaltung liegt. Das ATSG weist diesbezüglich eine ausfüllungsbedürftige Lücke auf, die durch das Gericht zu füllen ist (vgl. das unveröffentlichte Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. Mai 2001, EL 2000/61; Urteil des Versicherungsgerichts vom 20. November 2007, EL 2006/13, E. 2). Dabei fällt als Sanktion wohl in erster Linie die teilweise oder vollständige Leistungseinstellung für die Dauer der Mitwirkungsverweigerung in Betracht. Die Gesetzeslücke ist durch die Einräumung einer entsprechenden Sanktionsmöglichkeit zu füllen.

3.3 Aufgrund obiger Erwägungen ist der

Beschwerdegegnerin zu unterstellen, sie habe mit der Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 eine "Leistungseinstellungsverfügung" für die Dauer der Mitwirkungsverweigerung erlassen. Deren Rechtmässigkeit gilt es im Folgenden zu prüfen. Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids (hier: 30. April 2014) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 129 V 356 E. 1 mit Hinweisen).

E. 4

4.1 Hinsichtlich der Rechtmässigkeit der Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 ist vorerst zu klären, ob die verfahrensrechtliche Anordnung einer polydisziplinären Begutachtung (act. K124) im Rahmen der Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG überhaupt notwendig war, andernfalls der Erlass einer Sanktionsverfügung rechtswidrig wäre (vgl. Art. 43 Abs. 2 ATSG). 4.2 Infolge des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 21. Februar 2011 (act. K75) gab die Beschwerdegegnerin bei Prof. Dr. M.____ ein polydisziplinäres Gutachten zur Frage des Vorliegens einer Lyme-Borreliose bzw. eines Post-Lyme-Syndroms in Auftrag (act. K81 ff.). Das Gutachten enthielt folgende Diagnosen: Post-Lyme-Syndrom überwiegend wahrscheinlich; Status nach disseminierter Lyme-Borreliose überwiegend wahrscheinlich (wahrscheinlich im Jahr 2008); keine Anhaltspunkte für ein internistisches, neurologisches oder rheumatologisches oder ein anderweitig aktives medizinisches Leiden; keine Hinweise für eine psychiatrische Erkrankung oder ein Suchtleiden (act. M27). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 nahm der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers dazu Stellung (act. K86). Der Beschwerdeführer konnte sich offensichtlich mit dem Gutachterergebnis identifizieren und auch der beratende Arzt der Beschwerdegegnerin, Dr. H.____, bezeichnete das Gutachten von Prof. Dr. M.____ am 21. September 2011 als nachvollziehbar und korrekt (act. M28). In einer Stellungnahme vom 2. November 2011 hielt Dr. H.____ fest, dass voraussichtlich mit unfallbedingten, bleibenden kognitiven Defiziten zu rechnen sei (act. M29). In der Folge zog die Beschwerdegegnerin zur Klärung des Anspruchs auf Integritätsentschädigung die Abteilung Versicherungsmedizin der Suva bei (act. K119). Am 10. Juli 2012 erfolgte eine neurologische Beurteilung durch Dr. O.____ von der Suva (act. M37), die feststellte, dass zu keinem Zeitpunkt ein Anhalt für eine Neuroborreliose bestanden habe. Anschliessend beauftragte die Beschwerdegegnerin auch noch Dr. P.____, zum Gutachten von Prof. Dr. M.____ Stellung zu nehmen. Laut Dr. P.____ erfüllt das Gutachten von Prof. Dr. M.____ die Schlüssigkeitsanforderungen nicht (act. M38). Gestützt auf diese Unterlagen erachtete es die Beschwerdegegnerin als notwendig, nochmals ein polydisziplinäres Gutachten in Auftrag zu geben. 4.3 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148) bzw. die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 (act. K133) stellt sich mithin die formellrechtliche Frage, ob Dr. P.____ den Beweiswert des Gutachtens von Prof. Dr. M.____ derart entkräften konnte, damit tatsächlich eine erneute Begutachtung in die Wege geleitet werden musste. Die Ausführungen von Dr. P.____ in der Stellungnahme vom 8. August 2012 (act. M38) überzeugen nur bedingt. Die von Prof. Dr. M.____ gebrauchte und von Dr. P.____ als untauglich bezeichnete "Falldefinition" für die Differentialdiagnose eines Post-Lyme-Syndroms wird auch vom Bundesgericht und Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen angewendet (vgl. Urteile des Bundesgerichts vom 7. März 2012, 8C_924/2011, E. 3, und vom 4. April 2013, 8C_50/2013, E. 3.2.1; Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. April 2013, UV 2012/61). Im Weiteren gibt es keine Regel, wonach sich jeder Gutachter an die Form- und Inhaltsangaben der Swiss Insurance

Medicine (SMI) halten müsste, auch wenn das Gutachten selbstverständlich gewissen Beweisanforderungen zu genügen hat und insgesamt überzeugen muss. Andererseits ist die Stellungnahme von Dr. P. ___ in materieller Hinsicht sehr ausführlich und der Beweiswert des Gutachtens von Prof. Dr. M. ___ im Licht der nachfolgend eingeholten medizinischen Akten sowie der Ausführungen im Versicherungsgerichtsentscheid vom 1. April 2014 tatsächlich mit Zweifeln behaftet.

E. 5

5.1 Letztlich kann diese Frage jedoch offen gelassen werden. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers an einer neuen Begutachtung war nämlich insofern irrelevant, als sie in entschuldbarer Weise erfolgt ist (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. Zürich 2009, Art. 43 Abs. 3 Rz. 51). Eine unentschuldbare Verletzung der Auskunft- und Mitwirkungspflicht liegt vor, wenn das Verhalten der Person nicht mehr nachvollziehbar ist, was etwa dann gegeben ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund nicht einmal ansatzweise erkennbar oder das Verhalten schlechthin unverständlich ist. Der Beschwerdeführer verweigerte sich jedoch einer neuen Begutachtung nicht definitiv, sondern ersuchte die Beschwerdegegnerin einzig, mit dem Verfahren erst weiterzufahren, wenn eine Stellungnahme von Prof. Dr. M. ___ zum Aktengutachten von Dr. P. ___ vorliege (act. K128). Immerhin hatte die Beschwerdegegnerin zuvor Prof. Dr. M. ___ mit einer Begutachtung beauftragt, war das Gutachten nicht im Sinne der Beschwerdegegnerin und mit der Stellungnahme von Dr. P. ___ lag eine Beurteilung vor, welche derjenigen von Prof. Dr. M. ___ widersprach, und mit der sich nun die Beschwerdegegnerin identifizieren konnte. Wenn sich die Beschwerdegegnerin bei dieser Aktenlage dazu veranlasst sah, eine neue Begutachtung in die Wege zu leiten, ist es nachvollziehbar, wenn der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zunächst nochmals Prof. Dr. M. ___ anhören und danach über die Teilnahme an einer erneuten Begutachtung entscheiden wollte. Im Anschluss an die Sanktionsverfügung war es sodann die Beschwerdegegnerin, die aufgrund der Prüfung neuer, unter anderem auch von ihr eingeholter Akten (Stellungnahmen von Prof. Dr. M. ___ vom 13. bzw. 25 November 2012 [act. G1.22, act. K136] und von Dr. P. ___ vom 21. Mai bzw. 21. Juni 2013 [act. M39 f.]) von einer weiteren Begutachtung absah. Sie führte das Untersuchungsverfahren also auf anderer Ebene weiter und hielt damit zumindest nicht mehr erkennbar an einer Begutachtung fest. Schliesslich erliess sie die Wiedererwägungsverfügung vom 6. August 2013, worin sie eine Leistungspflicht von Grund auf ablehnte (act. K138). Im Rahmen des Einspracheverfahrens gegen die Wiedererwägungsverfügung hat der Beschwerdeführer sodann seinen Widerstand gegen eine erneute Begutachtung ganz aufgegeben (vgl. act. K139).

E. 6

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 30. April 2014 (act. K148) bzw. der Verfügung vom 14. November 2012 (act. K133) die sanktionsweise erfolgte Leistungseinstellung zu Unrecht angeordnet wurde. Der Einspracheentscheid, worin die Beschwerdegegnerin zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer habe sich zu Unrecht einer polydisziplinären und insbesondere neurologischen Begutachtung verwehrt, weshalb die Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Art. 43 Abs. 2 und 3 ATSG ausgewiesen sei, ist somit rechtswidrig und dadurch aufzuheben. 6.2 Nachdem der Einspracheentscheid vom 30. April 2014 bzw. die Sanktionsverfügung vom 14. November 2012 aufzuheben ist, stellt sich für die

Beschwerdegegnerin erneut die Frage nach der materiell-rechtlichen Leistungseinstellung zufolge Dahinfallens kausaler Unfallfolgen. Die Beschwerdegegnerin wird im Rahmen des Untersuchungsverfahrens zu entscheiden haben, welche Abklärungen sie zu treffen hat, um einen überwiegend wahrscheinlichen Sachverhalt nachweisen zu können. In diesem Sinn ist auf die Erwägung 5.2 des Entscheids des Versicherungsgerichts vom 1. April 2014 (UV 2013/67, act. G1.33) zu verweisen.

E. 7

7.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 30. April 2014 (act. K148) gutzuheissen. 7.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 7.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung ist pauschal auf Fr. 4'000.--, einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer, festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 30. April 2014 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zu bezahlen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.